



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 13.04.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 13.04.2024
Meldungsnummer: UP04-0000005083

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Meyer Burger Technology AG

Betroffene Organisation:

Meyer Burger Technology AG
CHE-101.172.383
Schorenstrasse 39
3645 Gwatt (Thun)

Angaben zur Generalversammlung:

04.05.2023, 10:00 Uhr, Kultur- und Kongresszentrum Thun, Seestrasse 68, 3604 Thun

Einladungstext/Traktanden:

1. Geschäftsbericht 2022
2. Verwendung des Bilanzergebnisses
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
4. Wahlen betreffend den Verwaltungsrat
5. Wiederwahl der Revisionsstelle
6. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
7. Abstimmungen über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
8. Statutenänderung: Erhöhung Bedingtes Kapital für Wandelanleihen
9. Statutenänderung: Gesellschaftszweck
10. Statutenänderung: Weitere Partielle Statutenänderung

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Für detaillierte Informationen wird auf die angehängte PDF-Datei verwiesen.



MEYER BURGER

An die Aktionärinnen und Aktionäre der
Meyer Burger Technology AG

Einladung zur 23. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

**Donnerstag, 4. Mai 2023, 10 Uhr MEZ
(Türöffnung 9 Uhr MEZ)
Kultur- und Kongresszentrum Thun,
Seestrasse 68, 3604 Thun**

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Geschäftsbericht 2022

1.1. Genehmigung des Lageberichts 2022, der Jahresrechnung 2022 und der Konzernrechnung 2022; Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022.

Erläuterung des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat ist gesetzlich verpflichtet, den operativen und finanziellen Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für jedes Rechnungsjahr der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, Bern, hat die Konzernrechnung und die Jahresrechnung der Gesellschaft geprüft und uneingeschränkt bestätigt.

1.2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Antrag des Verwaltungsrats: Zustimmung zum Vergütungsbericht 2022.

Erläuterung des Verwaltungsrats: Der Vergütungsbericht kann als Teil des Geschäftsberichts unter <https://www.meyerbuerger.com/de/investoren/berichte-publikationen> abgerufen werden. Im Vergütungsbericht sind die Strukturen und die einzelnen Vergütungselemente der Vergütungen an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung sowie die im Geschäftsjahr 2022 und im Vorjahr ausgerichteten Vergütungen im Detail beschrieben. Gemäss Bericht der Revisionsstelle entspricht der Vergütungsbericht dem Gesetz und den Statuten.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses

Antrag des Verwaltungsrats: Vortrag des Bilanzverlustes von CHF 216'644'011 auf neue Rechnung.

Vortrag aus Vorjahr	CHF	– 264'486'977
Jahresgewinn	CHF	47'842'966
Total Bilanzverlust	CHF	– 216'644'011

Vortrag auf neue Rechnung	CHF	– 216'644'011
---------------------------	-----	---------------

Erläuterung des Verwaltungsrats: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses. Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrats: Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022.

Erläuterung des Verwaltungsrats: Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erklären die Gesellschaft sowie die zustimmenden Aktionäre, dass sie die verantwortlichen Personen für Ereignisse aus dem vergangenen Rechnungsjahr, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Rechenschaft ziehen werden.

4. Wahlen betreffend den Verwaltungsrat

4.1. Wiederwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats und Wiederwahl des Präsidenten

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl aller gegenwärtigen Verwaltungsratsmitglieder (inklusive des Präsidenten) in Einzelabstimmungen, je für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- 4.1.1 Wiederwahl von Dr. Franz Richter als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats
- 4.1.2 Wiederwahl von Andreas R. Herzog als Mitglied
- 4.1.3 Wiederwahl von Mark Kerekes als Mitglied
- 4.1.4 Wiederwahl von Prof. Dr. Urs Schenker als Mitglied
- 4.1.5 Wiederwahl von Katrin Wehr-Seiter als Mitglied

Erläuterung des Verwaltungsrats: Da die Amtsdauer des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 4. Mai 2023 endet, müssen diese jeweils von der Generalversammlung wieder neu gewählt werden.

Informationen zu den beruflichen Hintergründen und Kompetenzen der gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Mitgliedschaften in den Ausschüssen des Verwaltungsrats finden Sie auf den Seiten 60 ff. des Geschäftsberichts, der unter <https://www.meyerbuerger.com/de/investoren/berichtepublikationen> verfügbar ist.

4.2. Wiederwahl der Mitglieder des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl aller gegenwärtigen Mitglieder des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses in Einzelabstimmungen, je für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- 4.2.1 Wiederwahl von Andreas R. Herzog
- 4.2.2 Wiederwahl von Prof. Dr. Urs Schenker

Erläuterung des Verwaltungsrats: Da die Amtsdauer der Mitglieder des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 4. Mai 2023 endet, müssen diese jeweils von der Generalversammlung wieder neu gewählt werden.

5. Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Bern, als Revisionsstelle für ein weiteres Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung des Verwaltungsrats: Da die Amtsdauer der Revisionsstelle gemäss Statuten mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 4. Mai 2023 endet, ist die Revisionsstelle wieder neu zu wählen.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass PricewaterhouseCoopers AG für die Rolle als Revisionsstelle aus Gründen der Kontinuität sehr gut geeignet ist.

6. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von Herrn lic. iur. André Weber als unabhängiger Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung des Verwaltungsrats: Nach dem Gesetz ist der unabhängige Stimmrechtsvertreter jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Herr lic. iur. André Weber erfüllt die Unabhängigkeitskriterien und der Verwaltungsrat schlägt vor, ihn aus Gründen der Kontinuität wiederzuwählen.

7. Abstimmungen über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

7.1. Abstimmung über die maximale Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrats für die Periode 2023/2024

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrats von maximal CHF 955'000 für die Vergütungsperiode bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterung des Verwaltungsrats: Dies ist eine bindende Abstimmung, wie sie von Art. 735 Abs. 1 OR und den Statuten verlangt wird. Dadurch wird den Aktionären erlaubt, direkt über die maximale Gesamtsumme der Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode 2023/2024 abzustimmen. Der beantragte Betrag besteht aus einer Barvergütung für Aufgaben im Verwaltungsrat und dessen Ausschüssen sowie einer Zuteilung von Performance Share Units (PSU). Weitere Einzelheiten über das Vergütungssystem und die Vergütungen an den Verwaltungsrat finden Sie auf den Seiten 77 ff. des Geschäftsberichts, der unter <https://www.meyerburger.com/de/investoren/berichte-publikationen> verfügbar ist.

In der beantragten maximalen Gesamtsumme sind die gesetzlich angeordneten Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, die von der Gesellschaft bezahlt werden müssen, nicht enthalten.¹ Die tatsächlich ausbezahlten Vergütungen werden in den Vergütungsberichten 2023/2024 offengelegt.

7.2. Abstimmung über die maximale Gesamtsumme der Vergütungen der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen der Geschäftsleitung von maximal CHF 3'800'000 für das Geschäftsjahr 2024.

Erläuterung des Verwaltungsrats: Dies ist eine bindende Abstimmung, wie sie von Art. 735 Abs. 1 OR und den Statuten verlangt wird. Dadurch wird den Aktionären erlaubt, direkt über die maximale Gesamtsumme der Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 abzustimmen. Die Geschäftsleitung, deren Vergütung durch dieses Budget gedeckt werden soll, setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Der beantragte maximale Gesamtbetrag setzt sich nach den Planungen von Meyer Burger aus der jährlichen fixen Vergütung von CHF 1'550'000, einem variablen Anteil (bei maximaler Zielerreichung) von rund CHF 750'000 sowie Zuteilungen von Optionen mit einem geschätzten Zuteilungswert von rund CHF 1'400'000 zusammen. Der verbleibende Betrag entfällt auf Zulagen und Vorsorgeleistungen sowie eine Währungsschwankungsreserve, da die Vergütung zum Teil in EUR ausgezahlt werden. Weitere Einzelheiten über das Vergütungssystem und die Vergütungen an die Geschäftsleitung finden Sie auf den Seiten 70 ff. des Geschäftsberichts, der unter <https://www.meyerburger.com/de/investoren/berichte-publikationen> verfügbar ist.

In der beantragten maximalen Gesamtsumme sind die gesetzlich angeordneten Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, die von der Gesellschaft bezahlt werden müssen, nicht enthalten.² Die tatsächlich ausbezahlten Vergütungen, einschliesslich der Aufteilung auf die oben erwähnten unverbindlichen Komponenten, werden im Vergütungsbericht 2024 offengelegt.

8. Statutenänderung: Erhöhung Bedingtes Kapital für Wandelanleihen

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Kapital für Wandelanleihen gemäss Art. 3c der Statuten auf höchstens CHF 29'500'000 durch Ausgabe von höchstens 590'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.05 (16.40% des bestehenden Aktienkapitals) zu erhöhen und die Neufassung von Art. 3 c der Statuten wie folgt.

Bisherige Fassung Art. 3c:

«Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 251'515'120 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.05 um den Maximalbetrag von CHF 12'575'756 erhöht durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten (inklusive der bestehenden Wandelanleihe) der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden oder eingeräumt wurden.

Bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandelund/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

Neue Fassung (Änderungen markiert) Art. 3c:

«Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens ~~251'515'120~~ 590'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.05 um den Maximalbetrag von CHF ~~12'575'756~~ 29'500'000 erhöht durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten (inklusive der bestehenden Wandelanleihen) der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden oder eingeräumt wurden.

Bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandelund/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt.

Die Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte erfolgt auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form, nach Massgabe der jeweiligen Bestimmungen oder Vereinbarungen in den entsprechenden Anleihe- oder Wandeloder Optionsvereinbarungen.

¹ Diese belaufen sich auf zusätzlich ca. 5.3%.

² Diese belaufen sich auf zusätzlich ca. 5.3%. Die vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge an die berufliche Vorsorge sind in der beantragten Gesamtsumme enthalten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen ähnlichen Finanzmarktinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls (1) die Finanzierungsinstrumente mit Wandel- oder Optionsrechten im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuer Investitionsvorhaben ausgegeben werden oder (2) eine Ausgabe durch Festübernahme durch eine Bank oder Bankenkonsortium mit anschliessendem öffentlichen Angebot unter Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechts als die zu diesem Zeitpunkt am besten geeignete Ausgabeart erscheint, besonders in Bezug auf die Ausgabebedingungen oder den Zeitplan der Transaktion.»

Art. 3c Abs. 5 bleibt unverändert.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen Beschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen ähnlichen Finanzmarktinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls (1) die Finanzierungsinstrumente mit Wandel- oder Optionsrechten im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuer Investitionsvorhaben Investitionsvorhaben ausgegeben werden oder (2) eine Ausgabe durch Festübernahme durch eine Bank oder Bankenkonsortium mit anschliessendem öffentlichen Angebot unter Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechts als die zu diesem Zeitpunkt am besten geeignete Ausgabeart erscheint, besonders in Bezug auf die Ausgabebedingungen oder den Zeitplan der Transaktion.»

Art. 3c Abs. 5 bleibt unverändert.

Erläuterung des Verwaltungsrats: Um der Gesellschaft Flexibilität bei der Finanzierung ihres strategischen Expansionsplans zu sichern, beantragt der Verwaltungsrat eine Erhöhung des bestehenden bedingten Kapitals für Wandelanleihen auf neu 16.40 % des bestehenden Aktienkapitals. Weiter sollen sprachliche Anpassungen an der Bestimmung vorgenommen werden.

9. Statutenänderung: Gesellschaftszweck

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, den Zweck der Gesellschaft zu erweitern durch die Verankerung einer nachhaltigen Wertschöpfung im Gesellschaftszweck und zu erweitern, sodass die Gesellschaft an direkten und indirekten Konzernfinanzierungen teilnehmen kann. Entsprechend ist Art. 2 der Statuten wie folgt festzulegen:

Bisherige Fassung Art. 2:

«Zweck der Gesellschaft ist der Kauf, der Verkauf und das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, deren Verwaltung und Finanzierung.

Die Gesellschaft kann Garantien zugunsten von nahestehenden Gesellschaften stellen.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Grundstücke erwerben, verwerten, verwalten und veräussern, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.»

Neue Fassung (Änderung markiert) Art. 2:

«Zweck der Gesellschaft ist der Kauf, der Verkauf und das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, deren Verwaltung und Finanzierung. Sie strebt dabei eine langfristige und nachhaltige Wertschaffung an.

Die Gesellschaft kann Garantien zugunsten von nahestehenden Gesellschaften stellen. Des Weiteren kann die Gesellschaft direkt oder indirekt an Konzernfinanzierungen teilnehmen, insbesondere indem sie nahestehenden Gesellschaften Kredite gewährt oder für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten Garantien, Bürgschaften oder andere Sicherheiten aller Art gewährt, auch wenn diese Kredite oder Sicherheiten im ausschliesslichen Interesse der nahestehenden Gesellschaften liegen und unentgeltlich gewährt werden.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Grundstücke erwerben, verwerten, verwalten und veräussern, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.»

Erläuterung des Verwaltungsrats: Angesichts der eigenen Nachhaltigkeitsstrategie und der zunehmenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsthemen und der gestiegenen Erwartungen von Geschäftspartnern, Aktionären und anderen Stakeholdern an ein nachhaltiges Geschäftsmodell möchte der Verwaltungsrat die Bestrebungen der Gesellschaft zur nachhaltigen Wertschöpfung im Gesellschaftszweck verankern. Zudem soll der Zweck der Gesellschaft dahingehend erweitert werden, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt an Konzernfinanzierungen teilnehmen kann.

10. Statutenänderung: Weitere Partielle Statutenänderung

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Gesellschaft zu ändern, um die Anforderungen des revidierten Aktienrechts zu erfüllen, welches am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen ist, und gleichzeitig verschiedene Modernisierungen einzuführen und formale Ergänzungen umzusetzen, welche auch der aktuellen «best practice» im Bereich Corporate Governance Rechnung tragen. Der Text der vorgeschlagenen revidierten Statuten kann unter <https://www.meyerburger.com/de/generalversammlung> abgerufen werden. Weitere Erläuterungen finden Sie unter einzelnen, nachfolgenden Traktanden.

10.1 Änderungen von Art. 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 26, 28 und 32 der Statuten

Antrag des Verwaltungsrats: Anpassung der Artikel 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 26, 28 und 32 der Statuten.

Erläuterung des Verwaltungsrats: Unter Traktandum 10.1 sind alle Änderungen von Statutenbestimmungen zusammengefasst, welche aufgrund der Aktienrechtsrevision angepasst werden müssen oder sollten, um die Statuten in Einklang mit dem revidierten Aktienrecht zu bringen und um von den neuen Modernisierungen und Gestaltungsmöglichkeiten unter dem neuen Aktienrecht Gebrauch machen zu können.

Insbesondere sollen die folgenden Änderungen und Anpassungen beschlossen werden:

- Art. 7: Die unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung werden an die Bestimmungen des neuen Aktienrechts angepasst, indem direkt auf die relevante Gesetzesbestimmung verwiesen wird.
- Art. 8: Der Schwellenwert für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung auf Begehren eines Aktionärs wurde im neuen Aktienrecht von 10 % auf 5 % gesenkt. Zudem soll die gesetzliche Einberufungsfrist in den Statuten verankert werden.
- Art. 9: Die Formalitäten der Einberufung und der Inhalt der Einladung sollen an das revidierte Aktienrecht angepasst werden und die gesetzlichen Fristen und Formen der Zurverfügungstellung von Geschäfts- und Revisionsberichten in den Statuten verankert werden.
- Art. 10: Der Schwellenwert für Traktandierungsanträge wurde im neuen Aktienrecht von 3 % auf 0.5 % gesenkt. Die Einladung zu einer Generalversammlung soll künftig eine kurze Begründung der Traktandierungsanträge von Aktionären enthalten. Über den Antrag auf eine Sonderuntersuchung oder auf Wahl einer Revisionsstelle kann auch ohne vorgängige Traktandierung Beschluss gefasst werden. Der Wortlaut wird an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.
- Art. 12: Klarstellend soll in den Statuten festgehalten werden, dass Aktionäre sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen können. Die Statuten sollen neu die hybride Generalversammlung als Option vorsehen, welche der Verwaltungsrat künftig verwenden könnte. Dadurch können Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben.
- Art. 13: Sprachliche Anpassung. Über den Antrag auf eine Sonderuntersuchung oder auf Wahl einer Revisionsstelle kann auch ohne vorgängige Traktandierung Beschluss gefasst werden. Der Wortlaut wird an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.
- Art. 14: Sprachliche Anpassungen. Die neue gesetzliche Möglichkeit, die Generalversammlung an verschiedenen Tagungsorten in der Schweiz gleichzeitig durchzuführen, soll statutarisch verankert werden.
- Art. 15: Der Mindestinhalt des Protokolls über die Generalversammlung soll den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Zudem soll die neu eingeführte gesetzliche Frist betreffend das Zugänglichmachen der Beschlüsse und Wahlergebnisse an die Aktionäre in den Statuten verankert werden.
- Art. 16: Das Quorum für Beschlüsse der Generalversammlung soll an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Klarstellend soll zudem festgehalten werden, dass sich die Beschlussfassung über Fusion, Spaltung und Umwandlung nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes richtet.
- Art. 26: Die neue gesetzliche Möglichkeit zur Fassung von Beschlüssen des Verwaltungsrats in elektronischer Form soll statutarisch verankert werden. Sprachliche Anpassung der Bestimmung.
- Art. 28: Die Formulierung betreffend die Anzahl der zulässigen Mandate ausserhalb der Meyer Burger-Gruppe soll auf vergleichbare Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck angewendet werden, wie sie dies im neuen Aktienrecht vorgesehen ist.
- Art. 32: Die Verweise auf die neuen Gesetzesbestimmungen sollen in den Statuten nachgeführt werden. Zudem wird klargestellt, dass der mögliche Zusatzbetrag inflationsbereinigt angewendet werden soll.

10.2 Änderungen von Art. 3d, 4, 21, 24, 25, 27, 31, 36, 44, 45, 46, 47, 48 und 49 der Statuten

Antrag des Verwaltungsrats: Anpassung der Artikel 3d, 4, 21, 24, 25, 27, 31, 36, 44, 45, 46, 47, 48 und 49 der Statuten.

Erläuterung des Verwaltungsrats: Unter Traktandum 10.2 sind alle Änderungen von Statutenbestimmungen zusammengefasst, welche in erster Linie der Modernisierung dienen oder eine Klarstellung zu bereits bestehenden Statutenbestimmungen oder gesetzlichen Vorschriften oder rein formale Anpassungen und Präzisierungen vorsehen.

Insbesondere sollen die folgenden Änderungen und Anpassungen beschlossen werden:

- Art. 3d: Das genehmigte Kapital läuft am 4. Mai 2023 ab. Entsprechend soll die Bestimmung aufgrund Zeitablaufs gestrichen werden.
- Art. 4: Künftig soll die Korrespondenz mit Aktionären auch per E-Mail möglich werden, sofern die Gesellschaft über die E-Mail Adressen von Aktionären verfügt. Klarstellend wird geregelt, dass stets Wechsel von (E-Mail) Adressen der Gesellschaft mitzuteilen sind und die Korrespondenz an die letzte bekannte (E-Mail)Adresse erfolgt.
- Art. 21: Sprachliche Anpassung der Bestimmung.
- Art. 24: Sprachliche Anpassung der Bestimmung.
- Art. 25: Sprachliche Anpassung der Bestimmung und Verweise auf die neuen Gesetzesbestimmungen.
- Art. 27: Sprachliche Anpassung der Bestimmung.
- Art. 31: Präzisierung der Bestimmung, dass Einzelheiten über die aktienbasierte Vergütung sowohl im Arbeitsvertrag als auch in einem Reglement geregelt werden können.
- Art. 36: Klarstellung der Aufgabe der Revisionsstelle, ebenfalls den Vergütungsbericht auf Übereinstimmung mit Gesetz und Statuten zu prüfen.
- Art. 44: Der ehemalige Art. 44 über eine früher durchgeführte Sacheinlage soll aufgrund von Zeitablauf aufgehoben und gestrichen werden.
- Art. 45: Der ehemalige Art. 45 über eine früher durchgeführte Sacheinlage soll aufgrund von Zeitablauf aufgehoben und gestrichen werden.
- Art. 46: Der ehemalige Art. 46 über eine früher durchgeführte Sacheinlage soll aufgrund von Zeitablauf aufgehoben und gestrichen werden.
- Art. 47: Der ehemalige Art. 47 über eine früher durchgeführte Sacheinlage soll aufgrund von Zeitablauf aufgehoben und gestrichen werden.
- Art. 48: Der ehemalige Art. 48 über eine früher durchgeführte Sacheinlage soll aufgrund von Zeitablauf aufgehoben und gestrichen werden.
- Art. 49: Aufgrund der Aufhebung und Streichung von (alt) Art. 43, 44, 45, 46, 47 und 48 wird die Nummerierung von alt Art. 49 zu Art. 44 angepasst.

Stimmberechtigung

An der ordentlichen Generalversammlung stimmberechtigt sind die Namenaktionäre, die am 24. April 2023 (Stichtag) als stimmberechtigte Aktionäre im Aktienbuch eingetragen sind. In der Zeit vom 24. April 2023 bis und mit dem 4. Mai 2023 werden im Aktienregister keine Eintragungen oder Übertragungen von Aktien vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung berechtigen. Aktionäre, die vor der Generalversammlung ihre Aktien ganz oder teilweise veräussert haben, sind entsprechend nicht mehr stimmberechtigt.

Dokumentation

Der Geschäftsbericht mit Lagebericht 2022, Jahresrechnung 2022, Konzernrechnung 2022 und Vergütungsbericht 2022 sowie den Berichten der Revisionsstelle liegt zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt/Thun, auf und kann dort bestellt werden. Ausserdem können diese Unterlagen eingesehen werden unter: <https://www.meyerburger.com/de/investoren/berichte-publikationen>

Einladung, Anmeldung und Zutrittskarten

Die am 13. April 2023 im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten die Einladung zur Generalversammlung automatisch zugestellt.

Die Aktionäre sind gebeten, sich mittels beigelegtem Antwortcouvert oder elektronisch für die Teilnahme an der Generalversammlung anzumelden. Die Anmeldung, sowohl per Post als auch elektronisch, muss spätestens am 1. Mai 2023, um 23.59 Uhr MESZ, bei der Gesellschaft eintreffen.

Nach der Anmeldung erhalten die Aktionäre der Gesellschaft die Zutrittskarte und die Stimmcoupons zugesendet.

Vertretung und Vollmachterteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch einen anderen Aktionär, einen Dritten oder durch Herrn lic. iur. André Weber, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 10, 8001 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR vertreten lassen.

Bei Vertretung durch einen anderen Aktionär oder Dritten ist die Vollmacht auf der Rückseite der Anmeldung auszufüllen und dem bevollmächtigten Vertreter zu übergeben.

Bei Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wird dieser mit Unterzeichnung der Anmeldung ermächtigt, den Anträgen und Empfehlungen des Verwaltungsrates zuzustimmen, sofern keine anderslautenden schriftlichen Weisungen erteilt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass an der Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind (inkl. geänderte Anträge). Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat das Recht zur Substitution an eine Drittperson, sofern zwingende Gründe dies erfordern.

Elektronische Erteilung von Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Alternativ können Aktionäre über die Aktionärsplattform «gvote.ch» elektronisch Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen. Die dafür benötigten Login-Daten liegen der Einladung zu dieser Generalversammlung bei. Die elektronische Erteilung von Vollmacht und Weisungen ist bis spätestens 1. Mai 2023, um 23.59 Uhr MESZ, möglich.

Elektronische Anmeldung und Vollmachtserklärung via Aktionärsplattform «gvote.ch»

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Über die Aktionärsplattform «gvote.ch» können Sie die Eintrittskarte zur Generalversammlung elektronisch bestellen oder Sie haben die Möglichkeit, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Bei Bevollmächtigung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters haben Sie die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen.

Wenn Sie die Aktionärsplattform «gvote.ch» nicht nutzen möchten, bitten wir Sie, die vorliegende Beschreibung zu ignorieren.

Und so funktioniert es:

1. Rufen Sie die Internetseite «gvote.ch» auf oder scannen Sie den QR-Code der sich auf der Anmeldung zur Generalversammlung befindet.
2. Sie werden um die Eingabe Ihres Benutzernamens und Ihres Kennworts gebeten. Beides finden Sie auf der Anmeldung zur Generalversammlung.
3. Akzeptieren Sie die Nutzungsbedingungen.
4. Sie können jetzt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.
5. Klicken Sie auf «BESTÄTIGEN» um Ihre Auswahl zu speichern.

Wichtiger Hinweis:

Die elektronische Anmeldung ist bis am 1. Mai 2023 um 23.59 Uhr MESZ möglich. Die elektronische Erteilung von Weisungen und Vollmachten für die ordentliche Generalversammlung 2023 sind ebenfalls bis spätestens am 1. Mai 2023 um 23.59 Uhr MESZ möglich. Sollten Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Weisungen – elektronisch über das «gvote.ch» und schriftlich mittels Anmeldeformular – erteilen, werden ausschliesslich die elektronischen Weisungen berücksichtigt.

Bei Fragen ist Computershare Schweiz AG, welche die Aktionärsplattform «gvote.ch» betreibt, per E-Mail an business.support@computershare.ch oder telefonisch unter +41 62 205 77 50 (8.00 bis 17.00 Uhr) gerne für Sie da. Aktuelle Informationen zur ordentlichen Generalversammlung sind jederzeit zu finden auf: <https://www.meyerburger.com/de/investors/generalversammlung/>

Gwatt/Thun, 13. April 2023

Meyer Burger Technology AG

Für den Verwaltungsrat:
Dr. Franz Richter, Präsident



MEYER BURGER

Meyer Burger Technology AG
Schorenstrasse 39
3645 Gwatt (Thun) / Switzerland
T +41 33 221 28 00 / F +41 33 221 28 08
mbtinfo@meyerburger.com / www.meyerburger.com